

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 22. Juli 1976

112. Stück

- 366.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses 1974
(NR: GP XIV AB 288 S 29.)
- 367.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn, der S 36 Murtal Schnellstraße und der B 116 Leobener Straße im Bereich der Gemeinde St. Michael in Obersteiermark sowie der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Michael in Obersteiermark und Leoben
- 368.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn (Knoten Korneuburg) im Bereich der Gemeinden Korneuburg und Langenzersdorf
- 369.** Verordnung: Pauschalierung einer Aufwandsentschädigung für Hausbesuchen außerhalb der vorgeschriebenen Dienstzeit
- 370.** Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1954
- 371.** Verordnung: Umsatzsteuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zur Französischen Republik
- 372.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg
- 373.** Kundmachung: Änderung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr

366. Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses 1974

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1974, bestehend aus den Gebarungsergebnissen für das Jahr 1974 sowie den Nachweisungen über das Bundesvermögen Ende 1974 samt Beilagen und Anhang, wird die Genehmigung erteilt.

Kirchschläger

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Lütgendorf	Weihls	Sinowatz	
Lanc		Firnberg	

367. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. Juni 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn, der S 36 Murtal Schnellstraße und der B 116 Leobener Straße im Bereich der Gemeinde St. Michael in Obersteiermark sowie der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Michael in Obersteiermark und Leoben

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn, der S 36 Murtal Schnellstraße und der B 116 Leobener Straße wird im Bereich der Gemeinde St. Michael in Obersteiermark und der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden St. Michael in Obersteiermark und Leoben wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der A 9 Pyhrn Autobahn beginnt bei km 167,090, verläuft in südlicher Richtung und endet bei km 168,4 (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur S 6 Semmering Schnellstraße und zur S 36 Murtal Schnellstraße).

Die neu herzustellende Straßentrasse der S 6 Semmering Schnellstraße beginnt bei km 166,050 und endet bei km 171,870 an der Kreuzungsstelle mit der A 9 Pyhrn Autobahn.

Die neu herzustellende Straßentrasse der S 36 Murtal Schnellstraße beginnt bei km 171,870, das ist an der Kreuzungsstelle mit der A 9 Pyhrn Autobahn und endet bei km 173,150.

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 116 Leobener Straße wird im Bereich des Knotens St. Michael zwischen km 170,585 und km 171,320 verlegt.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasen aus den beim Bundesministerium für

Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Michael in Obersteiermark und Leoben aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880; Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

368. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. Juni 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn (Knoten Korneuburg) im Bereich der Gemeinden Korneuburg und Langenzersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 22 Donauufer Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Korneuburg und Langenzersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 8,300, verläuft in nordwestlicher Richtung und endet bei km 9,180 an der bestehenden S 3 Waldviertler Schnellstraße. Die neu herzustellende Trasse enthält Zu- und Abfahrtsstraßen zur S 3 Waldviertler Schnellstraße, zur S 43 Wienerwald Schnellstraße und zur B 3 Donau Straße.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Korneuburg und Langenzersdorf aufliegenden Planunterlage (Planzeichen A 22/13-74; Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

369. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Juni 1976 über die Pauschalierung einer Aufwandsentschädigung für Hausbeschauren außerhalb der vorgeschriebenen Dienstzeit

Gemäß § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der

Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

Artikel I

§ 1. Den Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt für jede angeordnete Überstunde, die sie zur Durchführung von Hausbeschauren (§ 49 des Zollgesetzes, BGBl. Nr. 129/1955) geleistet haben, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für die Zeit, die die Beamten zur Überprüfung der Warenerklärungen bzw. zur Ausfertigung der Abfertigungsbefunde benötigen.

§ 2. Das Pauschale beträgt 5 S für jede Stunde der Beschautätigkeit und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, höchstens jedoch 225 S im Kalendermonat.

§ 3. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 gebührt auch den Beamten, die Hausbeschauren kontrollieren.

§ 4. Bei der monatlichen Abrechnung der Aufwandsentschädigung sind Überstundenbruchteile, wenn sie mehr als 30 Minuten betragen, als volle Stunde zu rechnen, wenn sie weniger als 30 Minuten betragen, unberücksichtigt zu lassen.

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Mai 1973, BGBl. Nr. 299, über die Pauschalierung von einigen Nebengebühren für Hausbeschauren außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1975 wird aufgehoben.

Androsch

370. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Juli 1976, mit der die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1954 geändert wird

Auf Grund des § 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 384/1973, und des Art. I § 3 des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 143, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. September 1954, BGBl. Nr. 229, zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. August 1973, BGBl. Nr. 450, wird wie folgt geändert:

Im § 1 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und der Bundeskraftfahrzeugsteuer sind

Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ zu 1 S, 3 S, 5 S, 10 S, 20 S, 50 S, 55 S, 60 S, 65 S, 68 S, 75 S, 90 S, 120 S, 200 S und 300 S auszugeben.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1976 in Kraft.

Androsch

371. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. Juli 1976 über die umsatzsteuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zur Französischen Republik

Auf Grund des § 48 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:

1. Beförderungen von Personen (samt Gepäck) in geschlossenen Reisegruppen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr oder im Transit durch französische Unternehmer mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern) mit französischen Kennzeichen sind ab 1. September 1976 von der Umsatzsteuer befreit. Hiedurch tritt gemäß § 12 Absatz 3 Ziffer 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein.

2. Eine Beförderung von Personen in geschlossenen Reisegruppen im Sinne der Ziffer 1 liegt nicht vor, wenn das Kraftfahrzeug ohne Mitnahme von Personen, die nach Österreich befördert wurden, das österreichische Staatsgebiet verläßt.

Androsch

372. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Juli 1976, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 315, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 638/1973, BGBl. Nr. 93/1974, BGBl. Nr. 765/1974 und BGBl. Nr. 9/1976 wird wie folgt geändert:

Die Lohnklassentabelle im § 1 hat wie folgt zu lauten:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	DM	DM
1	wöchentlich bis 78 monatlich bis 338	246,80
2	wöchentlich über 78 bis 90 monatlich über 338 bis 390	312,80
3	wöchentlich über 90 bis 102 monatlich über 390 bis 442	340,50
4	wöchentlich über 102 bis 114 monatlich über 442 bis 494	364,50
5	wöchentlich über 114 bis 126 monatlich über 494 bis 546	384,80
6	wöchentlich über 126 bis 138 monatlich über 546 bis 598	401,30
7	wöchentlich über 138 bis 150 monatlich über 598 bis 650	413,30
8	wöchentlich über 150 bis 162 monatlich über 650 bis 702	421,50
9	wöchentlich über 162 bis 174 monatlich über 702 bis 754	426,—
10	wöchentlich über 174 bis 186 monatlich über 754 bis 806	435,—
11	wöchentlich über 186 bis 198 monatlich über 806 bis 858	444,—

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	DM	DM
12	wöchentlich über 198 bis 210 monatlich über 858 bis 910	467,30
13	wöchentlich über 210 bis 222 monatlich über 910 bis 962	489,80
14	wöchentlich über 222 bis 234 monatlich über 962 bis 1014	512,30
15	wöchentlich über 234 bis 246 monatlich über 1014 bis 1066	535,50
16	wöchentlich über 246 bis 258 monatlich über 1066 bis 1118	560,30
17	wöchentlich über 258 bis 270 monatlich über 1118 bis 1170	586,50
18	wöchentlich über 270 bis 282 monatlich über 1170 bis 1222	612,—
19	wöchentlich über 282 bis 294 monatlich über 1222 bis 1274	638,30
20	wöchentlich über 294 bis 306 monatlich über 1274 bis 1326	664,50
21	wöchentlich über 306 bis 318 monatlich über 1326 bis 1378	690,—
22	wöchentlich über 318 bis 330 monatlich über 1378 bis 1430	716,30
23	wöchentlich über 330 bis 342 monatlich über 1430 bis 1482	742,50
24	wöchentlich über 342 bis 354 monatlich über 1482 bis 1534	768,—
25	wöchentlich über 354 bis 366 monatlich über 1534 bis 1586	794,30
26	wöchentlich über 366 bis 378 monatlich über 1586 bis 1638	820,50
27	wöchentlich über 378 monatlich über 1638	846,—

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

Häuser

373. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 9. Juli 1976 über die Änderung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr

Die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 25. Jänner 1972, BGBl. Nr. 33, über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180)

mit Wirksamkeit vom 1. August 1976 wie folgt geändert:

Im Teil A, Abschnitt I. Gewöhnliche Fahrpreise, wird als Ziffer 4 neu aufgenommen:

„4. Fahrpreis für die Benützung von Schnellbahnzügen:

Abweichend von Z. 1 beträgt der Fahrpreis auf den Strecken Liesing—Süßenbrunn über Wien Nord und Floridsdorf—Strebersdorf bei Benützung der als solche besonders gekennzeichneten Schnellbahnzüge einheitlich S 8,—.“

Lanc